

II- 393 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Wien, am 23. Juli 1970

Zl. 65.828-G/70

109 /A.B.

zu 61/J.

Prä. am 29.Juli 1970

Beantwortung

der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. LEITNER und Genossen (ÖVP), Nr. 61/J, vom 3. Juni 1970, betreffend die Auswirkungen des Katastrophenfondsgesetzes.

Anfrage:

1. Sind ausreichende organisatorische Maßnahmen getroffen, um bei Hochwassergefahr rasch und wirksam Katastrophenhilfe zu leisten?
2. Sind die erforderlichen Geldbeträge für diese Maßnahmen sichergestellt?
3. Wie hoch war im Jahre 1969 das gesamte Bauvolumen im Schutzwasserbau, getrennt nach Lawinen- und Wildbachverbauung, Bundesflüssen, Konkurrenzgewässern und wieviel Bundesmittel wurden dazu aufgewendet?
4. Welche Beiträge leistete der Katastrophenfonds in den einzelnen Jahren für Maßnahmen des Schutzwasserbaus zur Vorbeugung gegen Hochwasserschäden, aufgeteilt nach Wildbach- und Lawinenverbauung, Bundesflüsse, Konkurrenzgewässer?
5. Wie hoch sind die Mittel, welche Bundesländer und Gemeinden für die unter Punkt 4 genannten Bauvorhaben aus Eigenem aufbringen müßten?
6. Wie hoch ist nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums das dringend notwendige Bauvolumen im Schutzwasserbau für die Jahre 1971 und 1972?
7. Welche Maßnahmen werden im Landwirtschaftsministerium ins Auge gefaßt, um dieses erforderliche Bauvolumen finanzieren zu können?

- 2 -

Antwort:

Zu 1.:

Organisatorische Maßnahmen für eine rasche und wirksame Katastrophenhilfe (wie Katastropheneinsatz d.dgl.) fallen nicht unter die Zielsetzungen des Katastrophenfondsgesetzes. Lediglich Sofortmaßnahmen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz werden von der Wasserbauverwaltung durchgeführt.

Zu 2.:

Die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von nicht unter das Wasserbautenförderungsgesetz fallenden Maßnahmen für Fälle von Hochwassergefahr fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft. Soweit es sich um die Förderung der Behebung von Katastrophenfondsschäden im Privatvermögen handelt, sind - nach Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen - die Mittel hiefür auf dem Subkonto A des Katastrophenfonds sichergestellt.

Zu 3.:

Das Bauvolumen des im Rahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft durchgeführten Schutzwasserbaues betrug im Jahre 1969 rund 918,43 Mio S. Hier von entfallen auf die Wildbach- und Lawinenverbauung 353,69 Mio S., auf Bundesflüsse 234,33 Mio S., auf Konkurrenzgewässer 321,95 Mio S. und auf internationale wasserwirtschaftliche Vereinbarungen 8,46 Mio S.

Auch vom Bundesministerium für Bauten und Technik wurden Schutzwasserbauten errichtet oder gefördert.

Aus dem Katastrophenfonds wurden hiefür vom Bundesministerium für Bauten und Technik die nachstehend angeführten Beträge verausgabt:

im Jahre 1967	7,696.000 S
im Jahre 1968	5,906.000 S
im Jahre 1969	8,790.000 S
	22,392.000 S

- 3 -

Es wurden somit aus dem Katastrophenfonds für Maßnahmen zur Vorbeugung künftiger Hochwasserschäden bisher insgesamt verausgabt:

im Jahre 1967	188,839.000 S
im Jahre 1968	265,540.084 S
im Jahre 1969	<u>305,866.000 S</u>
	760,245.084 S.

Zu 4.:

Der Katastrophenfonds leistete für Maßnahmen des Schutzwasserbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasserschäden:

im Jahre 1967	181,143 Mio S,
im Jahre 1968	259,634 Mio S,
im Jahre 1969	<u>297,076 Mio S.</u>
Dies ergibt für die 3 Jahre . . .	737,853 Mio S.

Im heurigen Jahr sind für diese Zwecke 362,94 Mio S veranschlagt.

Im Jahre 1967 entfielen hievon auf die Wildbach- und Lawinenverbauung 79,703 Mio S, auf Bundesflüsse 66,331 Mio S und auf Konkurrenzgewässer 35,109 Mio S.

Im Jahre 1968 entfielen hievon auf die Wildbach- und Lawinenverbauung 119,929 Mio S, auf Bundesflüsse 90,041 Mio S und auf Konkurrenzgewässer 49,664 Mio S.

Im Jahre 1969 entfielen hievon auf die Wildbach- und Lawinenverbauung 131,509 Mio S, auf Bundesflüsse 76,784 Mio S und auf Konkurrenzgewässer 88,789 Mio S.

Im heurigen Jahr sind aus den Mitteln des Katastrophenfonds für die Wildbach- und Lawinenverbauung 166,940 Mio S, für Bundesflüsse 100 Mio S und für Konkurrenzgewässer 96 Mio S veranschlagt.

Zu 5.:

Die Mittel, welche Bundesländer und Gemeinden für die unter

Z. 4 genannten Vorhaben nach den einschlägigen Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes aus eigenem aufgebracht haben, betrugen im Jahre 1967 82,189 Mio S, im Jahre 1968 126,495 Mio S und im Jahre 1969 129,159 Mio S.

Im Jahre 1967 entfielen hiervon auf die Wildbach- und Lawinenverbauung 33,909 Mio S, auf Bundesflüsse 26,431 Mio S und auf Konkurrenzgewässer 21,849 Mio S.

Im Jahre 1968 entfielen hiervon auf die Wildbach- und Lawinenverbauung 61,854 Mio S, auf Bundesflüsse 24,518 Mio S und auf Konkurrenzgewässer 40,023 Mio S.

Im Jahre 1969 entfielen hiervon auf die Wildbach- und Lawinenverbauung 70,676 Mio S, auf Bundesflüsse 8,275 Mio S und auf Konkurrenzgewässer 50,208 Mio S.

Zu 6. und 7.:

Dem Schutzwasserbau wird im Rahmen der budgetären Möglichkeiten des Bundes größte Aufmerksamkeit auch in den Jahren 1971 und 1972 zugewendet werden. Das geht daraus hervor, daß eine Verlängerung des Katastrophenfondsgesetzes und eine neuerliche Erhöhung des Hundertsatzes des dem Schutzwasserbau zugute kommenden Anteiles des Steueraufkommens vorbereitet wird. Ein fester Betrag oder ein bestimmtes Bauvolumen kann aus budgetären Gründen, aber auch aus rein sachlichen Gründen nicht genannt werden. Abschließend wird bemerkt, daß auch eine realistische Raumplanung und eine entsprechende Bedachtnahme auf die Hochwasserabflußverhältnisse usw. bei Baugenehmigungen, der Anlage von Campingplätzen u.dgl. zur Vermeidung und Eindämmung künftiger Hochwasser- und Lawinenkatastrophen von größter Bedeutung wären.

Der Bundesminister:

